

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:

Eine Ausnahme von der Festsetzung der maximalen Kniestockhöhe ist zulässig, wenn der Kniestock befenstert wird. Die festgesetzte Wandhöhe darf dabei nicht überschritten werden.

Im Übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des Deckblattes Nr. 07 zum Bebauungsplan "Hochfelder" entsprechend.